

12.11.01

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschlieung des Europischen Parlaments zu dem Memo- randum der Kommission ber lebenslanges Lernen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 125277 - vom 9. November 2001. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 23. Oktober 2001 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 765/00 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Memorandum der Kommission über lebenslanges Lernen (SEK(2000)1832 – C5-0192/2001 – 2001/2088(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Memorandums der Kommission (SEK(2000)1832 – C5-0192/2001),
 - unter Hinweis auf das Europäische Jahr des lebensbegleitenden Lernens (1996) und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2000 über die Durchführung, die Ergebnisse und die Gesamtbewertung des Europäischen Jahres des lebensbegleitenden Lernens (1996)¹,
 - unter Hinweis auf den Gipfel des Europäischen Rates von Luxemburg (1997), auf dem die Erhöhung der Einsetzbarkeit und des Anpassungsvermögens durch Bildung als prioritäres Thema in die Beschäftigungsleitlinien aufgenommen wurde,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon, Feira und Stockholm,
 - in Kenntnis der Veröffentlichung der OECD „Analysen der Bildungspolitik“,
 - in Kenntnis der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere von Artikel 14, in dem jedem das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung garantiert wird,
 - in Kenntnis von Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 62 der Geschäftsordnung auf den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0322/2001),
- A. in der Erwägung, dass wir in einer sich schnell entwickelnden und auf Wissen basierenden Gesellschaft leben, die durch ständige Einführung neuer Technologien, die exponentielle Zunahme der Informationsmenge und die Geschwindigkeit ihrer Verbreitung gekennzeichnet ist,
- B. in der Erwägung, dass die wissensbasierte Gesellschaft die Lebens- und Arbeitsqualität für jeden erheblich verbessern kann, und zwar unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig politische Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, die gleichen Chancen für eine

¹ ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 304.

aktive Beteiligung an dieser Gesellschaft für jeden zu gewährleisten,

- C. in der Erwägung, dass die heutige Wirtschaft, die hauptsächlich auf Wissen und Mobilität basiert, erfordert, dass jeder die Möglichkeit zur Ergänzung seines Wissens erhält, um der Entstehung neuer Risiken infolge der raschen Entwicklung der Gesellschaft und der neuen Technologien begegnen zu können, dass insbesondere der Erwerb eines Diploms allein nicht mehr für die gesamte berufliche Laufbahn entscheidend ist und dass der klassische Werdegang Studium/Arbeit/Ruhestand unter Druck gerät,
 - D. in der Erwägung, dass Studien der OECD zufolge Personen mit hoher Qualifikation leichter Zugang zu lebenslangem Lernen, ständiger Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung finden und dass daher der Zugang zur Information über das Bildungsangebot für diejenigen, die kein Hochschulstudium absolviert haben, erleichtert werden sollte,
 - E. unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon, wonach die Europäische Union weltweit die wettbewerbsfähigste wissensbasierte Wirtschaft und Gesellschaft werden soll,
 - F. in der Erwägung, dass das europäische Projekt für lebensbegleitendes Lernen im weiteren politischen Rahmen der künftigen Unterrichts- und Bildungsziele angesiedelt ist und dass dieses europäische Projekt nicht von anderen konkreten europäischen Politikbereichen wie Beschäftigung, Sozialpolitik, Mobilität, IKT und E-Learning abgekoppelt werden darf,
 - G. in der Erwägung, dass lebenslanges Lernen alle sozioökonomischen Bereiche, Arbeiter, Angestellte, Akademiker, Führungskräfte, Forscher und sonstige Wissenschaftler betrifft und dass diese Vielfalt von der Union und den Mitgliedstaaten bei der Aufstellung der Berufsbildungsprogramme und ihrer Finanzierung berücksichtigt werden muss,
 - H. in der Erwägung, dass die Erweiterung den Arbeitsmarkt und den Markt der beruflichen Ausbildung verändern wird,
 - I. in der Erwägung, dass in den Beschäftigungsleitlinien, durch die die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten seit 1997 koordiniert wird, lebensbegleitendes Lernen als eine der Prioritäten aufgeführt wird und dass die Mitgliedstaaten aufgrund der Leitlinien ersucht werden, vor 2001 Zieldaten für die Beteiligung der 25-64-Jährigen an lebensbegleitendem Lernen festzulegen, und die Sozialpartner ersucht werden, über Bereiche wie Beteiligung an der Berufsbildung zu verhandeln,
- 1. bekräftigt die von der Kommission entwickelte Strategie, über lebensbegleitendes Lernen eine umfassende gesellschaftliche Debatte zu führen;
 - 2. ist davon überzeugt, dass lebensbegleitendes Lernen nicht nur eine gesellschaftliche Notwendigkeit ist, sondern auch ein gesellschaftliches Recht für jeden werden sollte;
 - 3. fordert von der Kommission, dass die konkreten politischen Maßnahmen im Bereich des lebensbegleitenden Lernens von folgenden Grundsätzen ausgehen:

- a) Demokratisierung und Gleichheitsgrundsatz: lebensbegleitendes Lernen soll das Konzept einer nahezu einmaligen Ausbildungschance durch ein Konzept mehrerer Chancen für lebenslanges Lernen und lebenslangen Erwerb neuer Kenntnisse ersetzen, mit anderen Worten die Schaffung von „Lebenschancen“; jeder sollte dabei gleiche Chancen für lebensbegleitendes Lernen erhalten;
 - b) individuelle Entfaltung: das Konzept des lebensbegleitenden Lernens soll eine Antwort auf das Bedürfnis jedes Individuums nach Ergänzung und Erweiterung seines Wissens und innerer Bereicherung sein;
 - c) individuelles Recht auf lebensbegleitendes Lernen: das Konzept des lebensbegleitenden Lernens soll dem Recht jedes Individuums auf Bildung und Weiterbildung konkret Gestalt verleihen;
 - d) persönliche Verantwortung: das Konzept des lebensbegleitenden Lernens sollte auch auf die Entwicklung des staatsbürgerlichen Verständnisses und des Verantwortungsbewusstseins einer Person ausgerichtet sein;
 - e) eine ganzheitliche Betrachtung des Lernens: beim „Lernen“ kann es nicht nur um Entwicklung von Wissen und um ein rein funktionelles Vorgehen z.B. mit Blick auf die Beschäftigung gehen; vielmehr sollte das Lernen auch auf die Entwicklung einer Haltung ausgerichtet sein;
4. weist darauf hin, dass lebensbegleitendes Lernen manchmal eine radikale Veränderung der Bildungs-, Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik erfordert sowie manchmal unterstützender Maßnahmen bedarf, z.B.:
- a) Entwicklung prioritärer Aktionsbereiche aufgrund eines notwendigen Gleichgewichts zwischen wirtschaftlichen Beweggründen (Einsetzbarkeit des Individuums) und sozialen und kulturellen Beweggründen (individuelle Entfaltung) sowie der gesellschaftlichen Integration;
 - b) Einbeziehung des Konzepts des lebenslangen Lernens in den Schulunterricht, damit das erworbene Abschlusszeugnis nicht als das letzte vor dem Eintritt in das Berufsleben betrachtet wird, sondern vielmehr davon ausgegangen wird, dass es das erste auf diesem Weg darstellt und weitere Diplome im Laufe des Berufslebens, unabhängig von dem Tätigkeitsbereich, erworben werden können;
 - c) ausdrückliche Berücksichtigung der empfindlichsten Gruppen, die keinen leichten Zugang zu der Information über die Möglichkeiten des lebenslangen Lernens haben;
 - d) Integration der Lernfähigkeit „Freude am Lernen“ in den Lernprozess, und zwar insbesondere durch Förderung von Lehrmethoden, in deren Rahmen der Schwerpunkt auf Unterstützung, Betreuung und Anleitung gelegt wird;
 - e) aktive Unterstützung der Bildungs- und Ausbildungsprojekte für Erwachsene, die allen Menschen unabhängig von Alter oder Geschlecht die gleichen Möglichkeiten bieten;

- f) Förderung der neuen Formen des Lernens neben der traditionellen Art des Lernens in Bildungseinrichtungen, Anerkennung und Zertifizierung von Erfahrungen und Fertigkeiten, einschließlich der in einem nicht-formalen Kontext erworbenen, und Anerkennung auch der Erfahrung, die im Ausland erworben wurde (Gleichwertigkeit der Diplome und Abschlusszeugnisse);
 - g) umfassendere gesellschaftliche Anerkennung der Verdienste von Individuen, die durch Projekte für lebensbegleitendes Lernen ihren Kenntnisstand verbessern;
 - h) Anregung aller Beteiligten, einerseits das lebenslange Lernen als einen Fortschritt für die Gesellschaft und den Einzelnen zu betrachten und andererseits ihre Verantwortung zu übernehmen (Finanzierung der Lernmöglichkeiten, verfügbare Zeit, Anerkennung der erworbenen Kenntnisse usw.): betroffen sind somit die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Europäische Union, Unternehmen und Einzelpersonen;
 - i) Bemühen um angemessene Finanzmittel zur Förderung und Durchführung von Programmen für lebensbegleitendes Lernen: ESF, EFRE, Strukturfonds, EIB usw.;
5. hält es – falls das lebenslange Lernen effizient sein soll – für erforderlich, die wesentlichen Kategorien, die dieses ausmachen, zu differenzieren und so Programme mit einem fest umrissenen Profil und kohärenten Zielen auszuarbeiten; es muss unterschieden werden zwischen Kursen, die der Einführung neuer Kenntnisse in das Berufsleben dienen, und Kursen, die zur Erlangung der Kenntnisse dienen, die für die soziale Eingliederung notwendig sind;
6. ist der Ansicht, dass die Bemühungen der Union, der Mitgliedstaaten und der Regionen hinsichtlich des lebensbegleitenden Lernens aufeinander abgestimmt werden sollten, und zwar durch die offene Koordinierungsmethode, mit gemeinsamen Zielen, Leitlinien, Indikatoren und Benchmarking aufgrund der bewährten Praktiken in den Mitgliedstaaten, regelmäßiger Überwachung und Bewertung der verzeichneten Fortschritte; ersucht die Kommission, Vorschläge für ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten zu formulieren, und fordert, dass es an diesen Arbeiten beteiligt wird;
7. ersucht die Kommission, in ihren künftigen Vorschlägen die Konzepte des lebenslangen Lernens eindeutig festzulegen und dabei folgende Unterscheidungen zu treffen:
- Ausbildung zur Behebung des schulischen Versagens oder um benachteiligten Gruppen bzw. Minderheiten die Möglichkeit zu geben, eine Grundbildung und -ausbildung zu erhalten;
 - Fernunterricht für Erwachsene in Fächern, die zur allgemeinen und kulturellen Bildung beitragen, einschließlich der neuen Technologien;
 - fachliche Qualifikationen in geregelten und nichtgeregelten Unterrichtsfächern,
 - auf die Beschäftigung und Eingliederung in das Arbeitsleben ausgerichtete Ausbildung, unabhängig vom Alter der Schüler;
 - Erlangung neuer Qualifikationen, um die Techniken angesichts der Nachfragen des neuen Arbeitsmarktes anzupassen und zu erneuern, einschließlich der neuen Technologien;

- lebenslanges Lernen für Fachkräfte, Lehrkräfte und Forscher als Mittel zur Aktualisierung der Kenntnisse;
- 8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine bessere Koordinierung der vorhandenen Finanzmittel zu sorgen, damit jedem Bürger das Recht auf Bildung sowie der Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung bestmöglich garantiert wird;
- 9. ersucht die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Beschäftigungsleitlinien 2002, konkrete Ziele festzulegen und konkrete Maßnahmen für die Beteiligung an Weiterbildungs- und Berufsbildungsprojekten zu ergreifen, und zwar je Altersgruppe und Ausbildungsniveau;
- 10. fordert die Kommission auf, den Aktionsplan, den sie im Bereich des lebenslangen Lernens plant, bis Ende 2001 zu übermitteln und das Europäische Parlament an ihren Überlegungen zu beteiligen;
- 11. ersucht die Sozialpartner, bei der Ausführung der Beschäftigungsleitlinien und der sozialen Agenda dringend verbindliche Vereinbarungen über das Recht auf lebensbegleitendes Lernen auf europäischer Ebene zu treffen;
- 12. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, mittels der Methode der offenen Koordinierung ein weitgehend auf „Guthaben“ basierendes System auszuarbeiten, durch das die bestehenden Bewertungs- und Anerkennungsinstrumente in einem kohärenten, transparenten System zusammengefügt werden und in dessen Rahmen sowohl regulär als auch nicht regulär und informell gesammelte Erfahrungen anerkannt werden;
- 13. ersucht die Kommission, auch hinsichtlich der Politik im Bereich des lebensbegleitenden Lernens das Mainstreaming-Konzept anzuwenden, damit lebensbegleitendes Lernen horizontal in die Funktionsweise des ESF und in die gemeinschaftlichen Programme integriert wird;
- 14. ersucht die Kommission, in die Verfahren des lebenslangen Lernens auch die Arbeitnehmer einzubeziehen, die nicht die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten besitzen, jedoch das Recht auf Arbeit erworben haben;
- 15. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, Vorschläge zur Finanzierung des Projekts für lebensbegleitendes Lernen zu formulieren; dringt darauf, an diesen Vorschlägen die EIB zu beteiligen, da die Entwicklung des Humankapitals integraler Bestandteil des neuen Aufgabenpakets der EIB ist;
- 16. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, in gemeinsamer Verantwortung und aufgrund bewährter Praktiken Förderungsmaßnahmen auf individueller Ebene zu ergreifen; unterstützt in diesem Zusammenhang das System der „individual learning accounts“, wie es z.B. im Vereinigten Königreich und in Schweden angewandt wird;
- 17. weist auf die Auswirkungen der Erweiterung auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hin, und fordert die Kommission auf, dies bei den Prioritäten und Maßnahmen, die sie im Bereich des lebenslangen Lernens ergreift, zu berücksichtigen;

Lebenslanges Lernen und Beschäftigung

18. betont, dass die Anpassung der Bildungs- und Ausbildungssysteme mit dem Ziel, das Konzept des lebenslangen Lernens zu integrieren, im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität vornehmlich Sache der Mitgliedstaaten ist; ist jedoch der Ansicht, dass Anstrengungen auf EU-Ebene, die gemeinsam koordiniert werden, wünschenswert sind, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Beispiele guter Praxis auszutauschen; steht demzufolge auf dem Standpunkt, dass die offene Koordinierung der richtige Rahmen ist, um gemeinsame Ziele im Bereich des lebenslangen Lernens festzulegen;
19. ist der Ansicht, dass es in erster Linie das fehlende Einvernehmen und grundlegende Meinungsverschiedenheiten über Finanzierungsformen und Festlegung von Prioritäten sind, die die Entwicklung von Systemen des lebenslangen Lernens hemmen und begrenzen;
20. hält es für wichtig, die bestehenden Optionen und Probleme bei der Festlegung von Prioritäten deutlich darzulegen, um das politische Handeln auf die wichtigsten Fragen ausrichten zu können;
21. ist der Ansicht, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der Qualität der Arbeit und lebenslangem Lernen besteht und fordert die Kommission deshalb auf, darüber zu berichten, wie die Maßnahmen im Bereich des lebenslangen Lernens, der Qualität der Arbeit und der Organisation der Arbeit sich gegenseitig unterstützen können;
22. hält es für wichtig – um die Beschäftigungsfähigkeit, die eine grundlegende Voraussetzung für eine aktive Staatsbürgerschaft ist, zu erreichen, das wirtschaftliche Wachstum zu verwirklichen, dessen wichtigste Ressource die „Personen“ sind, sowie um die soziale Ausgrenzung zu bekämpfen –, dass das lebenslange Lernen eindeutig in die Prioritäten des politischen Handelns einbezogen wird;
23. erwartet, dass auch die Situation in den Beitrittsländern im Bereich Bildung und Ausbildung dargestellt und im Gesamtbild berücksichtigt wird;
24. sieht die Notwendigkeit einer Entwicklung zu einer integrierten Gesellschaft, die allen Menschen gleiche Zugangschancen zu hochwertigem lebenslangem Lernen bietet;

Grundschulsysteme

25. stellt die Frage, wie die grundlegenden Bildungssysteme in den Mitgliedsländern, die den Ausgangspunkt für das lebenslange Lernen bilden, unter qualitativen Aspekten verbessert und mit Blick auf heutige und künftige Anforderungen umgestaltet werden können;
26. weist auf den weitverbreiteten Bedarf an modernen, angemessen dimensionierten Schulgebäuden und an Ausrüstung, die modernen pädagogischen Standards entspricht, hin, sowie auf die aus didaktischen Gründen gegebene Notwendigkeit kleinerer Klassen; ferner auf die Bedeutung des Zugangs zu neuen Technologien, des Einsatzes von Computern, von Softwarekenntnissen sowie des Anschlusses an das Internet;
27. ist der Ansicht, dass die Lehrer, denen in einer wissensbasierten Gesellschaft eine Schlüsselstellung zukommt, Zugang zu Möglichkeiten haben müssen, die ihnen eine

ständige Aktualisierung ihres Wissens ermöglichen; ferner ist eine umfassendere Weiterbildung, die auf die Bedürfnisse der Gesellschaft ausgerichtet ist, notwendig, sowie, im Hinblick auf die Bedeutung ihrer sozialen Rolle, eine angemessene Bezahlung und Würdigung ihrer Tätigkeit;

28. ist der Ansicht, dass die Bildungseinrichtungen generell entbürokratisiert und dezentralisiert und für die sie umgebende Gesellschaft geöffnet werden müssen;
29. betont, dass ein größeres Vorschlagspotential der Lehrer und eine umfassendere und aktivere Beteiligung der Schüler und Eltern zu einer besseren Qualität des Ausbildungsangebots beitragen können;
30. fordert im Hinblick auf die Kohäsion zwischen Bildungs- und Ausbildungssystem und den örtlichen Arbeitsmärkten Vorschläge darüber, wie die Schulen zu offenen und attraktiven örtlichen Lernzentren umgewandelt werden können;
31. verweist auf die Notwendigkeit, das lebenslange Lernen auf lokaler und regionaler Ebene durch Einrichtung wirksamer gemeinschaftlicher Netzwerke zu fördern;

Systeme für die Erwachsenenbildung

32. erkennt an, dass die Systeme der Erwachsenenbildung sowohl für die Wirtschaft und Beschäftigung als auch für Wohlfahrt, Kultur und persönliche Entwicklung wichtig sind und deshalb ausgeweitet, erneuert und differenzierter gestaltet werden müssen, damit sie den zahlreichen neuen Anforderungen genügen;
33. betont, dass jeder Arbeitgeber, der eine große Zahl von Mitarbeitern beschäftigt, einen Plan für die Ausbildung und die Entwicklung von Fähigkeiten haben muss, der zwischen den Sozialpartnern vereinbart und gemeinsam verwaltet wird; dieser Plan muss im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stehen;
34. stellt fest, dass lebenslanges Lernen für alle Bereiche des Lebens wichtig ist und nicht nur in Verbindung mit einer Erwerbstätigkeit oder dem Arbeitsmarkt; ist der Auffassung, dass der Begriff des lebenslangen Lernens auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gelten muss und dass der Zugang älterer Menschen – im Ruhestand oder erwerbstätig – zu Programmen des lebenslangen Lernens erleichtert werden sollte;
35. drängt die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass älteren Bürgern, Behinderten und anderen Nichterwerbstätigen Möglichkeiten einer Fortbildung geboten werden, um deren individuelle Bildungswünsche erfüllen zu können und damit sie sich kulturell aktiv betätigen können;
36. betont, dass die Ausbildungssysteme innerhalb der EU unter anderem den Arbeitsmarkt unterstützen und zu einem echten europäischen Arbeitsmarkt weiterentwickeln sollten, was zu mehr grenzüberschreitender Mobilität führen wird; fordert die wechselseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen;

Finanzierung

37. stellt fest, dass die erforderliche Qualitätsverbesserung in der grundlegenden Bildung unausweichlich höhere – in bestimmten Fällen sehr viel höhere – Ausgaben bedeuten wird;
38. weist darauf hin, dass die berufliche Bildung, die Fortbildung und das höhere Bildungswesen, die stärker als andere Teile des Bildungssystems expandieren, ebenfalls erheblich höhere Mittel erfordern;
39. fordert eine Diskussion darüber, wie diese Kosten in den Mitgliedstaaten zwischen Einzelpersonen, Arbeitgebern und staatlichen Stellen unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit und im Geiste der Solidarität aufgeteilt werden können;
40. geht davon aus, dass die Kosten der innerbetrieblichen Schulung und der Weiterbildung des Personals eine Investition in das Humankapital sind, und dass die finanziellen Mittel, das Budget, die Ausbildungsziele und die notwendigen Maßnahmen unter Einbeziehung der Sozialpartner sowie weiterer relevanter gesellschaftlicher Gruppen, und im Einklang mit den einzelstaatlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, festgelegt und eingeteilt werden;
41. betont insbesondere, dass es in den meisten Mitgliedsländern gar keine oder nur wenige Finanzierungsformen für die Umschulung von einem Beruf auf einen anderen gibt; die Umschulung bzw. Umstellung ist besonders erforderlich infolge von Krisen oder industriellen Umstellungen;
42. erinnert an den Vorschlag, nach dem jedermann das Recht auf eine bestimmte Anzahl Jahre staatlicher Ausbildung hat, was impliziert, dass diejenigen, die die Schule früher verlassen haben, zu einem späteren Zeitpunkt das Recht auf eine ergänzende Ausbildung haben; dieser Vorschlag ergeht im Hinblick auf den Erwerb notwendiger beruflicher Qualifikationen, der diese Menschen in die Lage versetzt, eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen und Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten;
43. betont den Zusammenhang zwischen Ausbildungskosten als Investition und als Quelle für Mehrwert und ist der Ansicht, dass diese Einsicht Leitlinie für eine Politik einer langfristigen Ausbildungsfinanzierung sein sollte;

Die Rolle der Europäischen Union

44. fordert eine offene politische Diskussion über die drei gänzlich verschiedenen Strategien für Bildung und Beschäftigung, die gleichzeitig vom Europäischen Rat in Lissabon beschlossen wurden, und weist darauf hin, dass das Problem der Festlegung von Prioritäten bislang ungelöst ist;
45. begrüßt den Vorschlag, das offene Koordinierungsverfahren auf den Bereich des lebenslangen Lernens anzuwenden, und betont den besonderen Bedarf an Leitlinien für Ressourcen, Organisation und Verbindungen zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen;

46. würde es begrüßen, wenn das offene Koordinierungsverfahren als ein „Bottom up“-Prozess und nicht als ein „Top down“-Prozess gestaltet würde, wie es bei der Beschäftigungspolitik der Fall war, und fordert stärkere Anstrengungen, um eine positive Einstellung gegenüber dem lebenslangen Lernen in sozial ausgegrenzten Gruppen zu entwickeln;
47. unterstreicht die entscheidende Bedeutung der Beherrschung von zwei Sprachen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene;
48. verweist – wenngleich unter Berücksichtigung der Autonomie der Mitgliedstaaten in diesem Bereich – auf die Notwendigkeit der Koordinierung zwischen den Ländern mit Blick auf die Ausbildungswege, die Mobilität von Lernenden und Lehrern, die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen, die Zulassungskriterien für Ausbildungs- und Berufsgänge sowie den Austausch guter Praktiken;
49. erwartet, dass diese Überlegungen von der Kommission zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Vorbereitungsarbeiten für den angekündigten Aktionsplan für lebenslanges Lernen berücksichtigt werden;

o

o o

50. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den europäischen Sozialpartnern zu übermitteln.